

G e s e t z

vom

mit dem die Gesetzgebungsperiode des Landtages von
Niederösterreich vor deren Ablauf beendet wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Der Landtag wird gemäß Artikel 14 des Landes-Ver-
fassungsgesetzes in der Fassung von 1930, zuletzt ge-
ändert durch die Vierte Landesverfassungsnovelle,
LGBI.Nr.288/1969, vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode
aufgelöst.